



ADAC-Sportschiffahrt



Flaggenführung für Sportschiffahrt und Berufsschiffahrt

Aktualisierter Auszug aus der ADAC skipper news,
Ausgabe 3/2001 und 1/2002

Stand: Januar 2003 gus-be

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von ADAC-Grenzverkehr & Sportschiffahrt gestattet.

Änderungen der Bestimmungen jederzeit möglich, daher Text ohne Gewähr.

Teil 1

Die Flaggenführung ist nach wie vor ein wichtiges Thema für Sportschiffer. Eine Missachtung der Regeln zeugt nicht nur von unseemännischem und unsportlichem Verhalten, sondern kann zu echtem Unmut bis hin zu Geld- oder sogar Freiheitsstrafen führen.

Flaggenrecht in der Seeschifffahrt

* **Die gesetzliche Grundlage** der Flaggenführung ist das »Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe«, also das Flaggenrechtsgesetz (FIRG).

* **Das Recht zur Führung der Bundesflagge:** In §1(1) FIRG heißt es: »Die Bundesflagge haben alle Kauffahrteischiffe und sonstigen zur Seefahrt bestimmten (See-) Schiffe (*) zu führen, deren Eigentümer Deutsche sind und ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.« Dies bedeutet: Die Bundesflagge müssen Seeschiffe (-yachten) führen, deren Eigner Deutsche sind, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, und folgende Gewässer befahren möchten: Deutsche Seeschifffahrtsstraßen, Küstengewässer innerhalb der 12-Meilen-Zone (= Grenze der Hoheitsgewässer eines Landes) und auf den Hoheitsgewässern anderer Länder und auf der Hohen See. Zu den Seeschifffahrtsstraßen und Küstengewässern zählen in Deutschland u.a. auch der Nord-Ostsee-Kanal, die Elbe unterhalb des Hamburger Hafens, die Weser unterhalb Bremen und die Ems unterhalb Papenburg.

(*) „Sonstige zur Seefahrt bestimmten (See-)Schiffe = Sportschiffe

Bei der Feststellung, ob ein Fahrzeug tatsächlich als ein Seeschiff im Sinne des FIRG bezeichnet werden kann, kommt es auf drei Faktoren an: Die Bestimmtheit, die regelmäßige Verwendung und die Geeignetheit. Es wird untersucht, auf welchen Gewässern (See/Küste oder Binnen) der Eigner mit dem Schiff eigentlich fahren will, zu welchem Zweck das Fahrzeug eingesetzt wird, und ob bestimmte bautechnische Faktoren (z.B. Rumpffestigkeit, Länge, Motorstärke, uvm.) erfüllt werden. Dies bedeutet, dass Skipper, die nur gelegentlich oder ausnahmsweise die Küstengewässer oder die See befahren, nicht der Pflicht zur Führung der Bundesflagge unterliegen, da ihr Schiff nicht als ein »zur Seefahrt bestimmtes Fahrzeug« gilt. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die objektiv nicht zur Seefahrt geeignet (= sicherheitstechnisch ungeeignet, die Grenze zur Seefahrt seewärts zu überschreiten) sind (i.d.R. bei weniger als 7 m Bootslänge). Es ist jedoch empfehlenswert, die Bundesflagge zu führen. Sie ist der Nachweis für die nationale Zugehörigkeit eines Schiffes. Laut §8(3) FIRG muss sie nicht ständig, jedoch »beim Einlaufen in einen Hafen und beim Auslaufen gezeigt werden.« Des Weiteren unterliegen diese Skipper dann dem Flaggenrecht der Binnenschifffahrt (siehe dort).

* Gemäß §2(1)1 dürfen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die Bundesflagge führen, sofern sie einen Wohnsitz in Deutschland haben. Ist dies nicht gegeben, so muss ein Vertreter mit Wohnsitz in Deutschland ständig damit beauftragt werden, »dafür einzustehen, dass in technischen, sozialen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten die in (...) Deutschland (...) geltenden Rechtsvorschriften eingehalten werden (...)« (§2(2a) FIRG).

* **Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland** haben, dürfen die Bundesflagge führen, wenn sie von der zuständigen Flaggenbehörde (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, BSH) die Befugnis dafür erhalten haben. Weitere Informationen dazu erteilt das BSH, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg, Tel. (0 40) 31 90-0, Fax: (0 40) 31 90-50 00, www.bsh.de.

* **Eine gecharterte Yacht** führt in der Regel die Nationalflagge des Landes, in dem sie ihren Liegeplatz hat.

* Gemäß FIRG wird die **Berechtigung zur Führung der Bundesflagge** sowohl im hoheitsfreien Raum der Hohen See als auch in fremden Staatsgebieten durch folgende Ausweise nachgewiesen:



§3a (...) durch das Schiffszertifikat im Sinne der Schiffsregisterordnung (...). Eine Pflicht zum **Eintrag ins Schiffsregister** (See- oder Binnen) besteht für Boote mit einer Länge über 15 m.

§3d für Seeschiffe, deren Rumpflänge (...) 15 m nicht übersteigt, wahlweise durch das Flaggenzertifikat (weitere Informationen zur Ausstellung erteilt das BSH).

Für Sportboote mit einer Länge von unter 15 m gilt jedoch: **Die Bundesflagge darf geführt werden, auch wenn kein Ausweis nach §3 FIRG vorliegt.** Dies ergibt sich auch aus §4 Abs. 2 FIRG, wonach diese Schiffe einen Ausweis nach §3dFIRG nicht an Bord führen müssen (siehe §4 FIRG). Der Internationale Bootsschein (IBS) ist kein Berechtigungsausweis, wird aber im In- und Ausland als gültiges und amtlich anerkanntes Papier akzeptiert. Sportschiffer benötigen also keine weiteren Registrierungen (Ausnahme: In Frankreich ist an der Küste das Flaggenzertifikat erforderlich).

Flaggenrecht in der Binnenschifffahrt

* **Die gesetzliche Grundlage, §14(1) FIRG**, besagt: »Binnenschiffe dürfen als deutsche Nationalflagge nur die Bundesflagge führen (...)«. Dies bedeutet: Auf Deutschen Binnengewässern darf die Bundesflagge geführt werden, muss es aber nicht (Ausnahme: Auf der Donau und der Oder besteht für jedes Fahrzeug die Pflicht zur Führung der Nationalflagge).

§14 FIRG gilt für Binnenschiffe unabhängig von ihrer Größe und ihrer Zweckbestimmung (das heißt: § 14 FIRG gilt für auch für die Sportschifffahrt). Außerdem ist das Recht zur Flaggenführung unabhängig von der Nationalität des Eigentümers. Das heißt, dass auch ausländische Fahrzeuge auf deutschen Binnenschifffahrtsstrassen die Bundesflagge führen dürfen, sofern sie einen deutschen Heimathafen haben. Auf den Binnenschifffahrtsstraßen im Ausland sind die dort geltenden Vorschriften zu beachten (z.B. Pflicht für ausländische Fahrzeuge, die Nationale zu führen).

* **Eine gecharterte Yacht** führt in der Regel die Nationalflagge des Landes, in dem sie ihren Liegeplatz hat.

Kennzeichnung

Gemäß §9 FIRG muss ein Seeschiff, das einen Ausweis zur Berechtigung zur Führung der Bundesflagge hat, »seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen, sowie den Namen des Heimathafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen. Hat es (gar) keinen oder keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist stattdessen (...) der Registerhafen zu führen«. In der Binnenschifffahrt ist entsprechend zu verfahren (lt. Verordnung über die Kennzeichnung auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrender Kleinfahrzeuge).



Teil 2

Wo setze ich welche Flagge? Die Regeln dazu sollten nicht vernachlässigt werden. Vor allem im Ausland ist die richtige Handhabung wichtig, denn manche Länder sind hier recht empfindlich.

Allgemeine Regeln

- * Alle Flaggen sollten in ordentlichem Zustand sein, also sauber und nicht ausgefranst.
- * Setzen Sie Flaggen an Flaggenleinen dicht unter der Saling (Querstange am Mast) bzw. dicht unter dem Flaggenknopf (beim Flaggenstock). Ziehen Sie die Flaggenleinen stramm, sie dürfen keine Lose haben.
- * Passen Sie die Größe der Flagge an die Größe Ihres Schiffes an. Auf ein kleines Boot passt sicherlich keine Flagge im Bettuch-Format. Im Fachhandel sind die Größen 20 x 30 cm, 30 x 45 cm und 45 x 60 cm erhältlich (Höhe x Breite).

Die Flaggenzeit ist vom 1.5. bis 30.9. von 8 Uhr, in den übrigen Monaten ab 9 Uhr bis Sonnenuntergang, spätestens jedoch bis 21 Uhr. Möchte Ihre gesamte Besatzung zum Ende der Flaggenzeit das Schiff verlassen, dürfen Sie die Flaggen nicht hängen lassen (Ausnahme: der Clubstander, siehe unten). Erkundigen Sie sich in fremden Revieren nach den örtlichen Gepflogenheiten.

Die Nationale

Sie ist der Nachweis für die nationale Zugehörigkeit des Bootseigners. Die deutsche Bundesflagge ist laut Artikel 12 des Grundgesetzes schwarz-rot-gold. Es ist nicht erlaubt, die Nationale durch eine andere zu ersetzen. Sie dürfen sie auch nicht durch die Europa-Flagge austauschen, selbst wenn diese im Eck die Nationale abbildet. Die schwarz-rot-goldene Flagge mit Bundesadler ist die sog. Bundesdienstflagge und allein Behördenfahrzeugen vorbehalten (FIRG § 8 (2)). Sie müssen die Nationale nicht ständig, jedoch »beim Einlaufen in einen Hafen und beim Auslaufen« zeigen (FIRG § 8 (3)). Auf hoher See, außerhalb des Hoheitsgebietes eines Landes, brauchen Sie sie nicht zu setzen, es sei denn, es nähert sich ein Marine- oder Behördenschiff.

Der richtige Platz: Die Nationale wird am Flaggenstock gesetzt, wenn möglich achtern mittschiffs. Sollte dort kein Platz sein (z.B. wegen einer Badeleiter), dürfen Sie nach steuerbord ausweichen, nicht jedoch nach backbord. Damit die Flagge auch bei Flaute klarfällt und erkennbar ist, sollte der Flaggenstock ca. 40° nach hinten geneigt sein. Am Flaggenstock darf übrigens keine andere Flagge hängen! Achten Sie darauf, dass die Flagge das Hecklicht nicht verdeckt. Und setzen Sie die Nationale nicht am Achterstag, dies gilt als unseemännisch.

Die Gastlandflagge

In fremden Hoheitsgebieten und beim Einlaufen in einen ausländischen Gasthafen wird zusätzlich zur Nationalen die Gastlandflagge gesetzt. Damit geben Sie zu erkennen, dass Sie die Rechtsordnung des betreffenden Landes anerkennen. Darüber hinaus ist es eine Frage der Höflichkeit und des Respekts gegenüber dem Land. Die Flaggen zuvor besuchter Länder sollten Sie nicht zeigen (Ausnahme: siehe unten).

Der richtige Platz: Der beste Platz ist unterhalb der Saling steuerbords. Wenn Sie ein Boot ohne Mast besitzen, können Sie sie auch steuerbordseitig am Geräteträger befestigen. Setzen Sie die Gastlandflagge jedoch nicht backbords und niemals unter die Nationale. Unter der Steuerbordsaling hängt immer nur die Gastlandflagge. Ausnahmen: 1. Am letzten Tag einer Auslandsfahrt (= am Tag der Heimkehr), am darauf folgenden Wochenende und bei Saisonabschluss (= beim jährlichen Absegeln) dürfen die Flaggen aller besuchten Länder unter der Steuerbordsaling wehen. Sie werden in der Reihenfolge des deutschen Alphabets und in gleicher Größe untereinander gefahren. 2. Beim Befahren eines Grenzflusses zwischen zwei Staaten dürfen zwei Gastlandflaggen übereinander gesetzt werden.



Der Stander/Clubstander

Der Stander ist die dreieckige Vereinsflagge, zum Beispiel der ADAC-Stander. Wenn Sie Mitglied mehrerer Vereine sind, wählen Sie in Fahrt den Stander des Vereins, dem Sie sich enger verbunden fühlen. Im Hafen eines Vereins wird natürlich der heimische Stander gesetzt. In fremden Häfen weht der Stander des ältesten ortsansässigen Clubs, dem Sie angehören. Es wird jedoch immer nur ein Stander gesetzt. Er weht bei Tag und Nacht.

Der richtige Platz: Der Stander gehört in den Großstopp. Sofern dies nicht möglich ist, dürfen Sie ihn auch als Gösch oder an oberster Stelle unter der Backbordsaling setzen. Um Verwechslungen mit Flaggensignalen zu vermeiden, müssen Sie den Stander hier ausnahmsweise während der Fahrt niederholen.

Verbandsflaggen

Sofern Sie Mitglied eines verbandszugehörigen Vereins (z.B. DSV) sind, dürfen Sie die Flagge Ihres Verbandes führen.

Der richtige Platz:

Im Inland: 1. Am Bug an der Gösch; 2. Bei Motorbooten mit Mast und Segelbooten an der Steuerbordseite unter der Saling; 3. Am Geräteträger an steuerbord.

Im Ausland: 1. Bei Motorbooten mit Mast und bei Segelbooten an der Backbordseite unter der Saling; 2. Am Geräteträger an backbord.

Die Gösch

Die Gösch ist eine Flagge in viereckiger Form, die in der Sportschiffahrt als Flagge des Heimathafens oder des Bundeslandes im Einsatz ist. Sie wird am Bug gesetzt und ist auf Segelyachten unüblich.

Signalflaggen

Die Signalflaggen des Internationalen Flaggenalphabetes dürfen nur nach den Vorschriften des Internationalen Signalbuches verwendet werden. Sie finden hauptsächlich in der Berufsschiffahrt Anwendung.

Sonstige Flaggen

Namens-, Landes- und Phantasieflaggen, Hauswappen etc. dürfen Sie unter der Backbordsaling setzen.

Flaggengruß

Der Flaggengruß ist unter Sportbootfahrern nicht mehr in allen Ländern gebräuchlich. Er wurde vielerorts durch den »Handzeichen-Gruß« abgelöst.

Flaggengala

Zu festlichen Anlässen werden ausschließlich Signalflaggen in gleichen Abständen vom Bug über die Masten bis zum Heck (= über die Toppen) zur Galageheißt. Dabei ist die Reihenfolge abwechselnd zwei Buchstaben-Flaggen, dann ein Stander oder Zahlen-Wimpel usw. Setzen Sie die Nationale an der höchsten Stelle des Schiffes, also im Maststopp.

Flaggenparade

Die Flaggenparade wird in Sportboothäfen nur noch selten praktiziert. Alle Flaggen werden möglichst gleichzeitig gesetzt, beginnend mit der Nationalen am Heck, dann folgen Landes- und sonstige Flaggen. In umgekehrter Reihenfolge wird am Abend eingeholt.

Flaggen können Sie bei der ADAC-Sportschiffahrt unter Tel. (0 89) 76 76 26 13, Fax: (0 89) 760-7572 oder unter www.adac.de/sportschiffahrt "Clubartikel-Shop" sowie im Fachhandel beziehen.

